- 68. Ist ein Bertrag, ber numittelbar auf die Förderung gewerdsmäßigen, gegen einen befreundeten Staat im Grenzbezirke betriebenen Schmuggels abzielt, wegen Unsittlichkeit des Zweckes nichtig? U.R. I. 4 § 7.
- I. Civilsenat. Urt. v. 5. November 1898 i. S. T. (Kl.) w. Fr. (Befl.). Rep. I. 283/98.
 - I. Lanbgericht Oppeln.
 - II. Oberlandesgericht Breslau.

Im Frühjahr 1894 taufte Kläger, ber seine Handelsniederlassung in Warschau batte, bei Sabritanten in Roln, Bierfen, Krefeld und Rheibt Seibenwaren jum Preife von zusammen 1605,89 M und ließ bie Waren teils an ben Spediteur B. in B. (Oftpreußen), teils au ben Spediteur R. in Th. (Weftpreußen) fenden, von letteren aber bem Betlagten jugeben, einem Geschäftsmann in ber fleinen Stadt R. in Oberschleften, nabe ber ruffischen Grenze. Derfelbe machte ein Gewerbe baraus, für ruffische Raufleute Waren, Die nach Rußland unter ber Umgehung bes Gingangszolles eingeführt werben follen, zu lagern. Nachdem die hier in Rebe ftehenden Waren bei bem Beklagten eingetroffen maren, erschien ein gemiffer R. und überbrachte einen ihm von dem jest verstorbenen Agenten Rr. zugegangenen, von dem Kläger am 27. Mai 1894 geschriebenen Bettel, inhalts bessen Beklagter ersucht wurde, die Waren bem Überbringer gegen Erlegung von 720 Rubel oder 1705,89 M auszuantworten. Beflagter übergab bie Waren nebst anderen, ebenfalls gur Ginführung nach Rußland bestimmten, dem R., unterließ es jedoch - da er schon eine Reihe ähnlicher Geschäfte mit bemselben abgewickelt hatte -, sich die erwähnte Summe auszahlen zu laffen. R. schaffte familiche Waren unter Umgehung des Eingangszolles über die russische Grenze und fodann zur Bahn. Sier wurden sie indes als unverzollt erkannt und deshalb vom Staate eingezogen. Der Kläger wollte fich nunmehr an die Geldsumme halten, die R. hätte einzahlen sollen, und beantragte Berurteilung des Beklagten zur Zahlung von 1705,89 M nebst Rinfen. In erster Instanz wurde nach dem Klagantrage erkannt, auf Berufung bes Beklagten bagegen die Rlage abgewiesen. Beibe Inftanggerichte fanden in dem zwischen ben Barteien abgeschloffenen Bertrage fein unerlaubtes Rechtsgeschäft. Während jedoch bas Landgericht ben Beklagten beshalb, weil er die Waren an K. ohne vorherigen Empfang bes vom Rlager vorgeschriebenen Betrages ausgeliefert hatte, nach 8849.50 A.L.R. I. 13 für verpflichtet zum Schabensersatz erachtete, nahm das Berufungsgericht an, daß R. nur für den etwaigen Verlust der Waren durch sein oder seiner Gehilfen Berschulden, nicht aber für das Gelingen bes Schmuggels habe haften, also für die eingetretene Konfistation nicht habe einstehen sollen, also ber Kläger burch bie Nichtausführung bes dem Beklagten burch ben Rettel vom 27. Mai 1894 erteilten Auftrages nicht zu Schaben getommen fei. Die Revision des Rlagers murde gurudgewiesen.

Mus ben Grunben:

Parteien geschlossene Bertrag bahin, daß Beklagter, der sich mit derartigen Geschäften besaßt, die Waren für einen gewerdsmäßigen Schmuggler in Verwahrung halten und sie demselben zum Zwede des Schmuggels aushändigen sollte. Anzuerkennen ist mit dem Berufungsgerichte, daß Beklagter hierdurch an einem "durch positive Gesehe verbotenen" und aus diesem Grunde unerlaubten Geschäfte (§ 87 Einl. zum A.C.K.) nicht teilgenommen hat, da die beabsichtigte Defraudation gegen die russischen Zollgesetz gerichtet war, und solche Handlung auch durch den gegenwärtig geltenden Handels= und Schiffahrtsvertrag zwischen Deutschland und Rusland vom 10. Festruar/29. Januar 1894 (R.G.Bl. S. 153) im Inlande nicht unter Strase gestellt oder ausdrücklich verboten ist. Dagegen muß, abweichend von den Gerichten der Borinstanzen, der Vertrag als ein unssittlicher (§ 7 A.C.R. I. 4) betrachtet werden. Zuzugeben ist, daß

bie Entscheidung darüber, was unsittlich sei, von den, noch dazu wechselnden, Anschauungen, für Fälle der vorliegenden Art von denen des Verkehrslebens, abhängt; hinsichtlich des in Rede stehenden Verkrages ist jedoch ein Zweisel nicht anzuerkennen Das Landgericht ist zwar der Ansicht, daß man, salls ein solcher Vertrag für unsittlich erachtet werden sollte, dazu gelangen müßte, schon den Kausverträgen des Klägers mit den Seidenfabrikanten die Klagdarkeit abzusprechen. Allein diese Befürchtung ist grundlos; denn es kommt stets darauf an, ob das Fundament des Anspruchs selbst das unerlaubte Element in sich trägt.

Bgl. auch Rehbein, Entscheidungen des preußischen Obertribunals 2. Aufl. Bb. 1 S. 189.

Im vorliegenden Fall hat Rläger mit bem Betlagten einen Bertrag geschlossen, ber auf Sandlungen abzielt, bie im Grenzverkehr mit Diterreich gerabezu verboten find, ba nach bem jest zwischen Deutsch= land und Ofterreich bestehenden Rollfartell (R.G.Bl. von 1892 S. 63) jeber ber vertragschließenden Teile fich u. a. verpflichtet hat, "Bertragen zur Sicherung gegen bie möglichen Nachteile ichleichhanblerischer Unternehmungen" feine Gultigkeit juzugefteben und "zu verhindern, daß Borrate von Waren, welche als jum Schleichhandel nach bem Gebiete bes andern Teils bestimmt anzusehen sind, in ber Rabe ber Grenze bes letteren angehäuft ober ohne genügenbe Sicherung gegen ben zu beforgenden Migbrauch niedergelegt werden" (66 7. 8 a. a. D.). Eine ahnliche Bestimmung enthält zwar ber vorerwähnte Bertrag mit Rufland nicht; vielmehr ift zu diesem (im Schlufprototoll El. 4 & 19) nur noch die Bereinbarung getroffen, bag Schaffner, Maschinisten und sonstige Gisenbahnbedienstete, die ihre Dienststellung jum Schmuggeln migbrauchen, auf Ansuchen bes Rechtes, Bahnzuge nach ber Grenze zu begleiten, verluftig gehen follen. hieraus darf jedoch nicht etwa gefolgert werben, bag ber Schmuggel vom Inlande nach Rugland eine nach unferen Gefeben "erlaubte" Sandlung mare. mäßiger, gegen einen befreundeten Staat im Grenzbegirt betriebener Schmuggel ift megen ber hiermit verbundenen im hochften Grabe bemoralifierenden Birfungen für unfittlich zu erachten, und Bertrage, die feine Ausführung oder Beforberung unmittelbar jum Gegenstand haben, fallen unter die Beftimmung des § 7 A.L.R. I. 4. hierzu gehören vornehmlich auch Bertrage, die auf Berwirklichung der oben aus dem Zollfartell zwischen Deutschland und Österreich hervorgehobenen, besonders gefährlichen Thatbestände abzielen. Einen Bertrag solcher Art aber hat Kläger mit Beklagtem geschlossen, und hieraus, sowie aus etwaigen Zuwiderhandlungen des Beklagten gegen einzelne Vertragsbestimmungen kann er keine Ansprüche herleiten, für die der durch das Klagerecht gewährte Schut bestimmt ist. Die erhobene Klage ist daher . . . schon hiernach hinfällig." . . .